

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MESICON

1. Geltung der Bedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen MESICON und seinen Kunden. Den Bestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen MESICON und seinen Kunden, die zum Zwecke der Vertragsausführung getroffen werden, bedürfen zur Wirksamkeit einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag ist für uns erst verbindlich, wenn wir diesen schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen haben. Schriftlicher Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Abmachungen.

Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie "zirka", "wie bereits geliefert", "wie gehabt" oder ähnliche Zusätze beziehen sich ausschließlich auf die Qualität oder Quantität unserer Produkte, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in Aufträgen werden von uns entsprechend verstanden und gegebenenfalls ist eine Bestätigung entsprechend gemeint.

Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Abweichungen von 10% nach unten oder oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.

3. Preise

Maßgebend ist der von MESICON in der Auftragsbestätigung in Euro genannte Preis zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. In unseren Preisen sind - soweit nicht anderes vereinbart wurde - die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Umsatzsteuer nicht enthalten.

4. Liefertermin und Lieferung

Die Liefertermine oder -fristen sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung von MESICON genannt. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten als ungefähr, wenn nicht ausdrücklich ein fester Termin vereinbart wurde.

MESICON ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

Die Lieferung unserer Produkte und Anlagen erfolgt - soweit nicht anderes vereinbart wurde- durch ein Fuhrunternehmen. Die Transportkosten trägt der Kunde.

Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Streik, öffentlich rechtliche Beschränkungen o. ä. auch wenn sie bei Lieferanten von MESICON oder deren Unterlieferanten eintreten, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Aussperrungen, berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzuges ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch bei nicht fristgemäßer Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten, die wir nicht verschuldet haben. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel.

Die Gefahr und das Risiko des Transportes liegt immer auf der Seite des Vertragspartners. Bei Transport mit den Fahrzeugen von MESICON gilt dasselbe, die Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, dass zuvor etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat uns der Kunde eine Nachfrist von drei Wochen oder die im Einzelfall angemessene längere Nachfrist zu setzen.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so wird eine Teilzahlung i. H. v. 50% des Gesamtrechnungsbetrages aus dem jeweiligen Auftrag sofort fällig. MESICON ist berechtigt, einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft von dem Kunden Lagergeld i. H. v. 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden folgenden und angefangenen Monat in Rechnung zu stellen.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich gegen offene Rechnung. Ergänzend gilt das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 01. 05. 2000. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Sollten uns Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Vertragspartner nicht mehr kreditwürdig ist, sind wir berechtigt, Barzahlungen vor Lieferung auch dann zu verlangen, wenn zuvor etwas anderes vereinbart wurde, unsere Forderungen fällig zu stellen, sowie unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt wahrzunehmen.

MESICON behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- und / oder Werkvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung vor. Der Liefergegenstand wird kein Bestandteil des Grundstücks, auf dem er steht oder Verwendung findet. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden auf Kosten des Bestellers zu versichern, sofern nicht der Besteller nachweislich eine solche Versicherung abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder Verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt und der Besteller nach Fristablauf zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht von MESICON auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

6. Haftung

Für alle Anlagen und Produkte übernehmen wir den im Vertrag vereinbarten Wartungsservice. Für Störungen und Schäden, die auf eine unsachgemäße Bedienung, Gewaltanwendung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.

7. Mängel

Der Kunde ist verpflichtet, alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien uns unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Lieferung, jedoch aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige gilt die Lieferung als mangelfrei angenommen und genehmigt.

Für Mängel der Lieferung, auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, haftet MESICON, soweit der Mangel von ihr zu vertreten ist, nur im Wege der Nachbesserung. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls der Lieferer von der Mängelhaftung befreit ist.

MESICON haftet nicht für die Eignung der Produkte für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke. Soweit MESICON anwendungstechnisch berät, Auskünfte erteilt oder Empfehlungen gibt usw., haftet MESICON nur dann, wenn diese schriftlich erfolgt sind.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von MESICON nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche des Kunden gegen MESICON wegen diesbezüglicher Mängel.

MESICON haftet nur für eigenes Verschulden und das Ihrer Erfüllungsgehilfen, jedoch nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nicht für Mangelgeschäden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchsartikel, nutzungsabhängige Verschleißteile oder normale Abnutzung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung grundsätzlich Eigentum von MESICON. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für MESICON als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese.

Nach vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

9. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

Werden MESICON Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist MESICON berechtigt, die geschuldeten Leistungen nur Zug um Zug gegen Gegenleistungen in bar zu erbringen oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

10. Konstruktionsänderungen

Die Angaben über unsere Produkte und Verfahren beruhen auf anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Ergebnisse, mit denen wir keine über den Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Das entbindet den Kunden jedoch nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich angegeben sind.

11. Unterlagen

Alle von MESICON zur Verfügung gestellten Unterlagen (Angebote, Produktbeschreibung, Handbücher o. ä.) bleiben geistiges Eigentum von MESICON. Diese Unterlagen dürfen ohne Genehmigung von MESICON weder für unberechtigte Dritte vervielfältigt, noch anderen Unternehmen außerhalb der Weitergabeverpflichtung zur Verfügung gestellt werden.

12. Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Gerichtsstand unter Vollkaufleuten ist Biberach.